

Antrag auf Erstattung von Beiträgen zur Unfallversicherung von Pflegepersonen

Nicht nur die Hauptpflegeperson, sondern das Pflegeelternpaar insgesamt hat Anspruch auf Erstattung ihrer gezahlten Beiträge zu ihrer Unfallversicherung.

Es muss ein Antrag gestellt werden.

Die Beiträge müssen nachgewiesen werden. Als Nachweis empfehlen wir die Kopie des Versicherungsvertrages oder die Beitragsrechnung dem Antrag beizufügen.

Es können bereits bezahlte Beiträge ab dem 01.10.2005 aber auch Beiträge neu angeschlossener Unfallversicherungen geltend gemacht werden.

Die Pflegeeltern sind Inhaber des Anspruchs und können den Antrag stellen, sowie im Falle der Ablehnung im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens oder danach im Rahmen einer Klage aus eigenem Recht tätig werden.

Bisher erstatteten sowohl das Jugendamt Karlsruhe Stadt wie auch das Jugendamt des Landkreis Karlsruhe für beide Pflegepersonen die nachgewiesenen Aufwendungen. Die neuen Empfehlungen des Landesjugendamtes zum Pflegegeld in der Vollzeitpflege, die ab 01.07.2009 gelten, schlagen eine Orientierung am Mindestbeitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung (derzeit 79 Euro pro Jahr) vor.

Bei Rückfragen wenden Sie sich an den Vorsitzenden des PFAD Karlsruhe

Eberhard F. Schrey
Vorsitzender PFAD Karlsruhe
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht
Tel. 0721/9820120
Fax 0721/9820130
Mail: schrey@ra-recht.eu

Stand 01.07.2009